

Gitschtal



 Schnell
gemeldet **KURZ** **REPORT**



Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr



Verordnung

Der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 18. Juli 2022, Zahl: HE13-ALLF-647/2022 (011/2022), über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

§1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird im gesamten Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Hermagor im Wald und dessen Gefährdungsbe- reich (d.h., in allen walddnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) jeg- liches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zu widerhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis € 7.270,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wir- kung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Pansi

Lärmschutzverordnung der Gemeinde Gitschtal



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018, Zahl: 003-30/10-2018, mit den Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden. (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicher- heitsgesetz, K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zu- letzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K- AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fas- sung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

(1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungs- vermögen unangenehm in Erscheinung tre- tende Geräusche zu verstehen.

(3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise er- regt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

(4) Kein störender Lärm wird ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fas- sung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2017, durch- geführten Veranstaltung üblicherweise ver- bunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u. ä. Tätigkeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, **in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;

b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrzeugen (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;

c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr**.

d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr**.

e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Autos u. a. m.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 108/2013, vorliegt.

f) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn-

und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr**; ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr**.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. **Sie gilt in der Zeit zwischen 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.**

Kärnten Bonus 2022



Um die hohe Inflationsrate für einkommensschwache Kärntner Haushalte abzufedern, beschloss die Kärntner Landesregierung in ihrer 97. Sitzung am 14.06.2022 die Gewährung eines „Kärnten Bonus 2022“.

Der Kärnten Bonus 2022 wird als Sozialprojekt gemäß § 3 Abs. 3 K-SHG 2021 ohne Gemeindegeldquote durchgeführt, wonach das Land alleine oder gemeinsam mit anderen Trägern von Sozialleistungen Projekte zur Vermeidung sozialer Notlagen oder zur Förderung von Arbeitsanreizen und Arbeitsmöglichkeiten durchführen kann.

Ziel ist die Unterstützung von rd. 50.000 Kärntner Haushalten im niedrigen Einkommenssegment, wie Sozialhilfe-, Wohnbeihilfe-, Familienzuschuss-, HeizzuschussbezieherInnen,

AusgleichszulagenbezieherInnen, Personen in Haushalten mit niedrigem AMS- oder Notstandshilfebezug sowie von allen sonstigen Haushalten, die von niedrigen Erwerbseinkommen leben müssen.

Anspruchsberechtigt sind:

- ✓ Alle Kärntnerinnen und Kärntner, die bereits eine soziale Leistung des Landes Kärnten (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Familienzuschuss, Heizkostenzuschuss, Ausgleichszulage etc.) erhalten.
- ✓ Außerdem Personen bzw. Haushalte mit einem monatlichen Netto-Einkommen von bis zu 1.328 Euro (Alleinstehend/ Alleinerziehend) bzw. von 1.992 Euro (Paar).
- ✓ Für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich die Einkommensgrenze um je 400 Euro netto.

Ausgezahlt wird in drei Phasen:

Phase 1: Alle Kärntnerinnen und Kärntner, die eine soziale Förderung erhalten, benötigen gar kein Ansuchen! Warum? Ihnen wird der Kärnten Bonus automatisch überwiesen. Die Überweisungen erfolgen ab Mitte Juli. Im Vorfeld werden diese Personen brieflich über die bevorstehende Überweisung des Kärnten Bonus informiert.

Phase 2: Für alle Kärntnerinnen und Kärntner, die keine soziale Unterstützung beziehen, aber unter die genannten Einkommensgrenzen fallen, wird ab August (bis 30. November 2022) ein Online-Portal freigeschaltet, das ähnlich der Corona-Impfanmeldung auf der Webseite des Landes aufrufbar sein wird.

Phase 3: Alle Kärntnerinnen und Kärntner, die keine soziale Unterstützung beziehen, aber unter die genannten Einkommensgrenzen fallen und den Antrag nicht digital bzw. online beantragen möchten, können sich ab 1. Oktober (bis 30. November 2022) an ihre Wohnortgemeinde wenden. Die Antragsstellung erfolgt dann analog mit Hilfe der Gemeinde.

Die **Netto-Einkommensgrenzen** (monatlich ohne Sonderzahlungen) betragen für den Kärnten Bonus 2022 in Höhe von **€ 200,00**

bei Alleinstehenden / Alleinerziehern

€ 1.328

bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)

€ 1.992

Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)

€ 400

Wichtiger Hinweis: Anspruchsberechtigte Kärntnerinnen und Kärntner, die anstelle einer Direktüberweisung die 200 Euro bar ausbezahlt haben möchten, können dies dem Land / Gemeinde mitteilen. Dann erfolgt die Auszahlung per Post („Post bar“).

.....

Kastration von Katzen

Geschätzte Gemeindebürgerinnen!
Geschätzte Gemeindebürger!

Als Kärntner Tierschutzombudsfrau möchte ich Sie von der Notwendigkeit Katzen kastrieren zu lassen überzeugen:

Täglich werde ich mit dem Problem der ungehemmten Katzenvermehrung konfrontiert. Einheimische und Touristen beklagen sich über leidende, kranke und durch Inzucht geschädigte Katzensgruppen.

Diese Populationen können auch den Menschen und der Umwelt Schwierigkeiten durch ihre Ausscheidungen und ihr Verhalten bereiten.

Eine einzige nichtkastrierte Katze kann in 5 Jahren 12.680 Nachkommen produzieren!

Diese Fähigkeit zur lawinenartigen Vermehrung gelingt durch eine außerordentlich hohe Fruchtbarkeit dieser Tierart.

Etwa ab dem 7. Lebensmonat wirft eine Katze bis zu 3mal pro Jahr ca. 4 Katzenwelpen. Laufende Würfe erfolgen bis zu ihrem natürlichen Lebensende mit bis zu 20 Jahren. Nicht an Menschen gewöhnte Katzen lassen sich von Menschen nicht berühren und bekommen ebensolche scheuen Nachkommen.

Aus diesen Gründen gilt in Österreich eine Kastrationspflicht von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie. Ausgenommen sind nur, bei der Bezirkshauptmannschaft, gemeldete Katzen die gechippt und in der Heimtierdatenbank registriert sind.

Bei einer Katzenkastration werden die Eierstöcke bzw. die Hoden entfernt. Die Tiere werden insgesamt gesünder, schöner und erreichen ein höheres Lebensalter. Die Lust Schadnager zu bekämpfen, bleibt jedoch erhalten!

Übernehmen Sie Verantwortung, lassen Sie Ihre Katzen kastrieren und melden Sie tierhalterlose und verwilderte Hauskatzen Ihrem Gemeindeamt.

Argumente für die Kastration von Katzen:

- Gesetzlich vorgeschrieben (Ausnahme: Bei der Bezirkshauptmannschaft gemeldete Katzenzuchten inkl. Eintragung in der österreichischen Heimtierdatenbank)
- Keine lawinenartige Nachkommenschaft
- Keine Verantwortung für diese Nachkommen
- Keine Verantwortung für die Gewöhnung der Katzenwelpen an den Menschen
- Größere Widerstandskraft kastrierter Tiere
- deutlich höhere Lebenserwartung kastrierter Tiere
- Keine Probleme durch scheue Streunertiere

- Keine Belästigung von Menschen durch Kot, Harn, Lärm und den Anblick kranker Tiere
- Verringeres Erkrankungsrisiko von Menschen durch von Katzen übertragbaren Krankheiten
- Verringeres Erkrankungsrisiko von Nutztieren durch von Katzen übertragbaren Krankheiten
- Verringerte Ausbreitung von Katzenkrankheiten
- Verringerte negative Auswirkungen auf das Ökosystem
- Nur zahme, gesunde und damit ästhetische Katzen sind eine Zier für Haus und Hof

Bitte lassen Sie alle, vor allem auch scheue, Katzen in Haus und Hof kastrieren!

Tierschutzombudsfrau Mag. Dr. Jutta Wagner



Öffnungszeiten Sparmarkt Weißbriach



Montag:	07:30 Uhr –18:00 Uhr
Dienstag:	07:30 Uhr –18:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 Uhr –18:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 Uhr –18:00 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr –18:00 Uhr
Samstag:	07:30 Uhr –12:30 Uhr
Sonntag:	geschlossen

Community Nurse Vollzeit im Bezirk Hermagor

Sie suchen eine neue Herausforderung in der Pflege und möchten ihre Kompetenzen in einem neuen Bereich einsetzen? Sie möchten Teil des Pilotprojektes Community Nursing sein und sich als regionale Ansprechperson für pflegerische Belange etablieren?

Ihre Aufgaben:

- Information und Beratung der älteren Bevölkerung zu Pflege- und Gesundheitsfragen
- Information und Beratung von pflegenden Angehörigen
- Organisation und Koordination von Hilfsangeboten und Hilfestellung bei administrativen Belangen
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den bestehenden Einrichtungen und Institutionen
- Sie halten Informationsveranstaltungen ab und erhöhen das Bewusstsein für Prävention und Gesundheitsförderung in der Region

Das bringen sie mit:

- Abgeschlossene Ausbildung als Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger:in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einem fach einschlägigen Bereich, wünschenswert sind mehr als 5 Jahre Berufserfahrung
- Ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Führerschein der Klasse B
- Gute Kommunikationsskills und professionelles Auftreten

Was sie zum idealen Kandidaten macht:

- Sehr gute MS-Office Kenntnisse
- Kenntnisse im Projektmanagement und der Durchführung von Schulungen und Veranstaltungen
- Kenntnisse der regionalen Versorgungslandschaft
- Eine Absolvierte Weiterqualifizierung (Weiterbildungen, Uni-Lehrgänge, ...) in Richtung einer systemischen Perspektive (z. B. Studiengänge zu Community Nursing, Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement)

Was wir ihnen anbieten:

- Eine breite Palette von unterschiedlichsten Aufgaben (z.B. Hausbesuche, Beratung, Case-Management, Vernetzung, Organisation von Sprechstunden/Veranstaltungen, Bedarfserhebung, usw.)
- Professionelles Onboarding, Supervision und Fortbildung
- Intensive Vernetzung und Austausch mit Kolleg:innen, Expert:innen und zentralen Stabstellen
- Flexible Arbeitszeiten und kein Nachtdienst
- Die Entlohnung erfolgt nach dem Ktn. Gemeindemitarbeiterinnengesetz (Gehaltsklasse 9) ab brutto € 2.823,00 Vollzeitbasis.
- Die Stelle ist grundsätzlich für die Dauer des EU-Projektes bis Ende 2024 befristet.

Bei Interesse laden wir Sie ein, Ihre Bewerbung online auf der Homepage des Gemeinde-Servicezentrums (www.bewerbung.cnc.gv.at) bis spätestens 31.07.2022 hochzuladen.



NEOPHYTEN - NEUE PFLANZEN IN GEMEINDEN

Foto: Fiona Kiss

Nutzen Sie unsere Online Angebote auf
www.naturimgarten.at!

Die Entdeckung Amerikas durch Christoph Kolumbus im Jahr 1492 gilt als Stichjahr für die Trennung der Pflanzenwelt in alteingesessene Pflanzen und in die neuen Zuwanderer unter den Pflanzen, die sogenannten Neophyten. Auch viele Pflanzen, die sich erst nach dem 15. Jahrhundert in Mitteleuropa etabliert haben, sind inzwischen ein wichtiger Bestandteil der heimischen Flora und somit eine Bereicherung der Artenvielfalt geworden: Sonnenblumen, Mädchenaugen, Ananas-Erdbeere, Erdäpfel, Fisolen und Paradeiser sind nur einige Vertreter. Ein großer Teil der Neophyten ist in der Vergangenheit als Zier- und Bienentrachtpflanzen in europäischen Privatgärten gepflanzt worden und hat sich im Laufe der Zeit auch außerhalb der Gartenzäune angesiedelt.

Invasive Neophyten

Allerdings haben weit weniger als 1% der „neuen“ oder „gebietsfremden“ Arten unerwünschte Auswirkungen. Meist sind diese sehr ausbreitungsstark und können innerhalb von kurzer Zeit Dominanzbestände bilden und somit die heimische Vegetation verdrängen! Deshalb werden diese eindringenden Pflanzen als invasive Neophyten bezeichnet. Sie produzieren entweder sehr viele Samen oder bilden weitreichende Wurzelausläufer aus.

Besonders dominant breitet sich derzeit der Japanische Staudenknöterich, sowie das Indische Springkraut entlang von Gewässern und Uferböschungen aus. Die Entfernung dieser dominanten Arten ist sehr aufwendig und problematisch. Mehrmaliges Mähen, Ausreißen oder Heißwasserbehandlungen sind für die dauerhafte Entfernung notwendig. Da auch eine Vermehrung durch das unbeabsichtigte Verbringen kleinster Wurzelstückchen beim Staudenknöterich oder durch Samen (an Schuhwerk oder Werkzeug) möglich ist, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Indischen Springkraut ist auch das Ausreißen, bevor die Pflanze zu blühen beginnt, eine gut wirksame Bekämpfungsmethode.

In vom Menschen beeinträchtigten und geschwächten Naturflächen wie Industrielandschaften, an Stadträndern, Bahngleisen oder im Bauland breiten sich invasive Neophyten gerne aus. Als Vorbeugung für PrivatgärtnerInnen und GrünraumpflegerInnen wird einerseits die Bodenbedeckung, andererseits auch das Setzen von heimischen Gehölzen und die Aussaat heimischer Pflanzen als Konkurrenzpflanzen zur Eindämmung der Neophyten auf Problemstellen empfohlen.